



*BmU* - der Fraktionsvorsitzende  
Bernhard Osterwind  
Bergstr. 13, 40699 Erkrath  
Tel.: 02104/46506  
e-mail: [bmu@bmu-erkrath.de](mailto:bmu@bmu-erkrath.de)  
[www.bmu-erkrath.de](http://www.bmu-erkrath.de)  
[www.facebook.com/bmu.erkrath](https://www.facebook.com/bmu.erkrath)

09.01.2023

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

77-04 E (16/20)

Sehr geehrte Frau Krater,

herzlichen Dank für Ihren Bescheid vom 04.01.2023, in welchem Sie uns das Ergebnis der Untersuchung im Versorgungsgebiet Hochdahl für die Jahre 2017 bis 2019 mitteilen, darüber hinausgehend auch das Ergebnis 2020 mitteilen.

Die LKartB hat festgestellt, dass der Versorger in Hochdahl erheblich über den Preisen der Vergleichsgruppe liegt.

Auf Seite 7 des Abschlussberichtes wird in einer Grafik die Verteilung des Durchschnittspreises der FVU dargestellt. Wie hoch war der für Hochdahl ermittelte Durchschnittspreis?

Die Erstattungen sind allerdings überraschend gering.

Ich gehe auch mal davon aus, dass e.on hier nicht ins Widerspruchsverfahren gehen wird/gegangen ist?

Wir hätten dazu einige Nachfragen, die aber auch gerne zur Vermeidung höheren Aufwandes fernmündlich geklärt/erklärt werden können.

Überraschend ist die Information, dass (angeblich) in einem Eigenheimtarif eine Wahlmöglichkeit zwischen Tarifen bestanden haben soll, also gar kein Monopol vorläge. Richtig ist, dass der neue Eigentümer, SWE, einen Tarif tatsächlich als Wahltarif anbietet. Dass e.on. den Tarif 2017 bis 2019 ebenfalls zur Auswahl gestellt hat, ist hier neu und einem Preisaushang von e.on nicht zu entnehmen.

Auch 2020 wurde ja hier ein überhöhter Preis festgestellt, aber wegen der Wahlmöglichkeit (auch außerhalb der Vertragslaufzeit?) nicht überprüft.

Kunden die proaktiv nach alternativen Preisen gefragt haben wurde aber angabegemäß im Gegenteil mitgeteilt, es gäbe keine Wahlmöglichkeit zwischen

Tarifen. Zur Zeit suche ich Kunden, die bestätigen können, dass Ihnen von innogy SE zwei unterschiedliche Preismodelle zur Auswahl angeboten wurden.

Im Falle Hochdahl ist auch nachzufragen, ob der Versorger erfolgreich preistreibende „strukturelle Besonderheiten“ geltend machen konnte und welche das ggf. waren. Eine „überdurchschnittliche Streckenlänge“ dürfte angesichts des Alters des Netzes kaum ins Gewicht fallen. Nicht die Länge ist entscheidend für die Kosten, sondern die pro Kilometer erschlossene Anschlussleistung.

Beim vorlaufenden Bundeskartellverfahren wurden ja alle preisauffälligen Versorger öffentlich benannt und die Gesamtsummen der Erstattungen wurden angegeben.

Werden diese Angaben (in NRW waren es ja insgesamt 7 Versorger, von 41 FVU insgesamt betroffen) in Zukunft noch gemacht? Da Hochdahl jeweils nur sehr „knapp“ „über dem Strich“ (60% des Durchschnittspreises) lag, müssten ja andere Versorger noch sehr deutlich drüber gelegen haben.

Wichtiger und vordringlich sind aber die Überprüfung der Preisanpassungsklauseln, welche zu eklatanten Erhöhungen 2021 geführt haben und auch 2022 sich extrem auswirken werden.

Die grundsätzlich kalkulierte Gewinnmarge, die ja auch nach dem vorliegenden Preisvergleich für ein Netz, das komplett abgeschrieben ist und nur noch durch die Betriebskosten und Wartungskosten im Ergebnis belastet ist, dürften ja eigentlich hoch genug sein. Mit beigefügter Excel Tabelle habe ich überschlägig kalkuliert, dass alleine (!) durch die Arbeitspreisanpassung 2021 eine zusätzliche Gewinnsteigerung für e.on in Größenordnung von 750.000 € durch die Differenz zwischen Einkaufspreis (EGIX) und Verkaufspreis (Anpassungsformel) entstanden sein dürfte.

Die analog erhebliche Preissteigerung im Grundpreis kommt noch hinzu!

Die Bundeskartellbehörde hatte innogy SE veranlasst, 2018 vom Festpreiseinkauf auf den Einkauf auf Basis des EGIX umzustellen. Anstatt nun auch die Preisanpassungsformel auf den EGIX (vgl § 24 AVB FernwärmeV) umzustellen, behielt e.on die alte Formel bis auf kleinere Korrekturen bei.

Ich halte also die Bedenken, wie sie bereits frühzeitig von Dr. Hermann Lossau bei Ihnen geäußert wurden, für **besonders beachtenswert und vordringlich**, da die Kostenentwicklung 2022 für viele BürgerInnen existenziell bedrohliche Ausmaße annimmt.

Es sollte der Verdacht ausgeräumt werden, dass e.on sich 2021 und 2022 erheblicher Übergewinne bedient/bedienen wird.

Die Preisanpassungsformel ist ja durch die Landeskartellbehörde bei dem nun abgeschlossenen Verfahren ausdrücklich nicht geprüft worden. Zitat: „Wobei die nordrhein-westfälische LKartB in der vorliegenden Untersuchung das Thema „Preisänderungsklauseln“ nicht betrachtet hat. Dieses wäre sicherlich wegen seiner Bedeutung – Einfluss auf die Preisgestaltung – **eine eigene umfassende Untersuchung wert.**“

Letzterem schließe ich mich ausdrücklich an. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Mit besten Grüßen

Bernhard Osterwind  
0210446506  
015254874021